



der

## Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Gruppe Steuerberatung, Buchführung, Personalverrechnung; EDV, IT & Unternehmensberatung

### Präambel, Wertsicherungsvereinbarung

(1) Die vorliegenden Honorargrundsätze (in Folge HGR) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Leistungen der **Weinhandl-Gruppe**, insbesondere der

Dr. Weinhandl & Partner Steuerberatungs KG, FN 6650f, FBG Wien, 1050 Wien

Mag. Dr. Weinhandl Vermögensverwaltungs- & Steuerberatungs GmbH, FN 110841b, FBG Wien, 1010 Wien

Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Steuerberatungs GmbH, FN 274384g, FBG Wr. Neustadt, 2700 Wr. Neustadt

WINS Mag. Dr. Weinhandl Internet Services GmbH, FN 152515m, FBG Wien, 1050 Wien

Mag. Dr. Weinhandl Unternehmensberatungs GmbH FN 246516z FBG Wien 1050 Wien

und deren jeweilige Rechtsnachfolger,

in Folge in Mehrzahl kurz „die **StB**“ (Steuerberater) genannt, für deren (unterzeichneten) **Auftraggeber** (Klienten).

(2) Das gesamte Honorar für die Leistungen der StB setzt sich zusammen aus:

- zeitabhängiger Entlohnung (Sockelbetrag und Ergänzungsbetrag)
- mengenabhängiger Entlohnung
- wertabhängiger Entlohnung
- Nebenkosten
- und der Umsatzsteuer

sofern für einzelne Aufträge nicht schriftlich gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen wurden.

(3) Die StB und der Klient kommen überein, dass der Kaufwert der jeweils erbrachten Leistung der StB erhalten bleiben soll. Aus diesem Grund wird folgende Wertsicherungsvereinbarung geschlossen: Alle angeführten Beträge, Stundensätze und Preise sowie zusätzlich individuell vereinbarte Pauschalhonorare sind netto und **wertgesichert** nach VPI 2015, Stand 11/2023, dieser beträgt 132,1, anzuwenden. Wird die Verlautbarung des Verbraucher-Preisindex durch die Statistik Austria eingestellt, hat an die Stelle dieses Index ein vergleichbarer (verketteter) Index zu treten

## I. Allgemeine Honorargrundsätze

### 1. Honorar & Honorarnoten

(1.1.) Der Honoraranspruch der StB ergibt sich aus der zwischen ihr und ihrem Klienten getroffenen Vereinbarung. Unentgeltlichkeit muss vor Leistungserbringung schriftlich vereinbart werden.

(1.2.) Sofern schriftlich nichts Anderes nachweislich vereinbart ist, wird das Honorar der StB im Sinne dieser vorliegenden AAB und HGR geschuldet.

(1.3.) Sofern schriftlich nicht nachweislich andere Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Zahlungen des Klienten widmungsneutral immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(1.4.) Die StB sind berechtigt, **fällige Honorarforderungen mit** etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, **Finanzamtsguthaben** oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu **verrechnen und diese an sich auszahlen zu lassen**.

(1.5.) **Pauschalhonorare** bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mittels der dafür aufliegenden **Formulare** der StB. Diesfalls sind diese als Spezialvereinbarung vorrangig anzuwenden und gelten nur für das erste, vom Auftrag erfasste Wirtschaftsjahr. Pauschalhonorare können stillschweigend verlängert werden, unterliegen diesfalls aber ausnahmslos gemäß Punkt 3) der Präambel der Valorisierung nach dem VPI.

(1.6.) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(1.7.) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang mit 50 % des Honorars verrechnet.

(1.8.) Das Aktenstudium und die Recherchen in der eigenen Kanzlei, die nach Art und Umfang des Auftrages zur Vorbereitung der StB notwendig ist, werden gesondert verrechnet.

(1.9.) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Klienten ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts im Sinne der HGR zu führen. Dies gilt insbesondere bei unzureichenden Pauschalhonoraren.

(1.10.) Die StB verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (1.11.) bis (1.13.):

(1.11.) Zu den **Nebenkosten** zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten, Diäten, Kilometergelder, Parkgebühren, Porto- Verpackungs- und Versandkosten, Fax- und Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten, EDV- Rechner- und Internetkosten, sowie ähnliche Nebenkosten.

(1.12.) Weiters werden als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die notwendige Korrespondenz, die **Digitalisierung**, die Erstellung von Berichten, Gutachten u.Ä. verrechnet.

(1.13.) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(1.14.) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(1.15.) Honorare und Honorarvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher oder elektronischer Geltendmachung fällig. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, werden Verzugszinsen verrechnet. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe (9,2%-Punkte über dem Basiszinssatz) vereinbart.

Bei Verbrauchergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 1333 ABGB als vereinbart

(1.16.) Die Verjährung des Honorars richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt frühestens mit Ende der Leistung, jedenfalls aber mit späterer, in angemessener Frist (bis zu 12 Monaten) erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(1.17.) Gegen Honorarnoten oder deren einzelner Positionen muss vom Klienten innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich (Post, Fax) bei den StB Einspruch erhoben werden. Andernfalls gelten die Honorarnoten dem Grunde und der Höhe nach für die nicht beeinspruchten Positionen als anerkannt. Die Aufnahme einer Honorarnote in die Bücher des Klienten gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(1.18.) Einwände hindern nicht die Fälligkeit des Honorarbetrages.

(1.19.) Abzüge vom Honorar für nicht schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgelegte Gegenforderungen sind unzulässig.

(1.20.) Auf die Anwendung der § 934 ABGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) wird gem. § 351 UGB für Geschäfte unter Unternehmern ausdrücklich verzichtet.

(1.21) Der Klient stimmt zu, dass die StB ihre Honorarnoten auf elektronischem Weg per E-Mail im pdf Format ohne elektronische Signatur übermitteln. Im Sinne VO zu § 11 Abs. 2 UStG AbgÄG 2012 kann der Klient das Dokument ausdrucken und als Beleg mit Vorsteuerabzugsberechtigung seiner Buchhaltung beifügen.

## 2. Auslagenersatz, Vorschüsse, Zurückbehaltungsrecht, Compensando, Aufbewahrungspflicht

(2.1.) Die StB haben neben der Honorarforderung und den Nebenkosten auch Anspruch auf **Ersatz ihrer Auslagen**.

Sie können entsprechende **Vorschüsse** verlangen, ihre (fortgesetzten) Tätigkeiten von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.

Auf das gesetzliche **Zurückbehaltungsrecht** der Leistungsergebnisse (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der § 471 ABGB und § 369 UGB wird vereinbart, dass von den StB die Erbringung weiterer Leistungen bis zur **Bezahlung früherer Leistungen** sowie allfälliger Vorschüsse gem. Abs. 2 verweigert werden darf. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2.2.) Gem. § 1333 Abs. 3 ABGB wird vereinbart, dass den StB auch die angemessenen und notwendigen Mahn- und Inkassokosten, allfällige anwaltliche und gerichtliche Betreuungskosten, sowohl externe als auch interne, soweit diese durch die Säumigkeit des Klienten verursacht sind, durch den Klienten zu ersetzen sind.

Es werden mindestens verrechnet (in € netto):

- Je Mahnung (Mail - schriftlich) € 16,00
- Leistungsnachweis pro HN € 25,40  
zuzüglich MA-Zeitaufwand
- Spesen Rücklastschriften € 22,80  
zuzüglich MA-Zeitaufwand

(2.3.) Eine Beanstandung der Arbeiten der StB berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, **nicht zur** auch nur teilweisen **Zurückhaltung des Honorars**, der Nebenkosten, der Kostenersätze und Vorschüsse oder sonstiger, den StB zustehenden Vergütungen.

(2.4.) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der StB (**Compensando**) auf Honorare, Vorschüsse und Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch **nach Beendigung** des Vollmachts- und Auftragsverhältnisses.

(2.5.) Gem. § 13 Abs. 3 AAB haben die StB hat auf Verlangen und Kosten des **Klienten alle Unterlagen** herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von ihm erhalten hat. Die StB kann von Unterlagen, die sie an den Klienten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien zur eigenen Beweissicherung auf Kosten des Klienten zu den HGR h-Sätzen zuzüglich Nebenkosten erstellen.

(2.6.) Die StB sind berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für die Vollmachersrücklagen, die Aktenschließungen, die Archivierung von physischen und elektronischen Akten sowie Daten, als auch für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und für die Gewährleistung des Zugangs und die Weitergabe von relevanten Informationen über den Klienten ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

## 3. Honoraranspruch bei Beendigung

(3.1.) Nach erfolgter Kündigung eines **Dauerauftrages** sind die StB berechtigt, begonnene Leistungen und den verbleibenden Auftragsstand fertig zu stellen und dafür auch das vereinbarte oder angemessene Entgelt lt. HGR zu erhalten.

(3.2.) Im Falle der Kündigung von **Einzelaufträgen** ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen zu verrechnen oder zu aliquotieren.

(3.3.) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages, gilt **§ 11 AAB**.

(3.4.) Ist diesfalls kein Pauschalhonorar **für BH & PV** vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres oder Vorjahres bis zur Vertragsauflösung.

## II. Steuerberatung

### 4. Zeitabhängige Entlohnung

(Jahresabschluss, Beratung sowie  
Zusatzleistungen für BH & PV)

(4.1.) Als Zeitentlohnung für die Leistungen eines **Steuerberaters** wird ein Stundensatz von **€ 190,80 (Mindest-Tarif)** bis **€ 241,40** netto vereinbart.

(4.2.) Als Zeitentlohnung für die Leistungen eines **Senior-Consultant** oder **Partners der StB** wird ein Stundensatz von **€ 231,10 (Mindest-Tarif)** bis **€ 289,90** netto vereinbart.

(4.3.) Als Zeitentlohnung für die Leistungen eines **Wirtschaftsprüfers** oder **Juristen** mit Berufsbefugnis **Steuerberater** wird ein Stundensatz von **€ 199,50 (Mindest-Tarif)** bis **€ 275,30** netto vereinbart.

(4.4.) Die Sockelbeträge gem. (4.1.-4.3.) können je nach Komplexität in folgenden Fällen erhöht werden (**Ergänzungsbetrag**):

(4.4.1.) Für **qualifizierte** bzw. **schwierige Leistungen**, das sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen der StB herausragen, um bis zu 100 %.

(4.4.2.) Für **besondere Fälle** (z.B. Dringlichkeit der Leistungen, die nur durch Überstunden, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten zu bewältigen sind) um bis zu 60 %.

(4.5.) Als angemessene Zeitentlohnung für die Leistungen der **Mitarbeiter** werden folgende Stundensätze (**Sockelbeträge**) vereinbart, wobei diese Stundensätze entsprechend den in Abs. (4.4.1.) HGR genannten Voraussetzungen um bis zu 80 %, in Abs. (4.4.2.) HGR genannten Voraussetzungen um bis zu 60 % (**Ergänzungsbetrag**) erhöht werden können (netto):

Akad. StB-BerufsanwärterIn (Mag.)	€ 157,00
EDV System Admin.In	€ 150,20
Dipl. SteuersachbearbeiterIn	€ 133,80
Dipl. PersonalverrechnerIn	€ 120,30
Dipl. BilanzbuchhalterIn	€ 120,30
Dipl. KanzleimanagerIn	€ 120,30
Dipl. BuchhalterIn	€ 99,90
Office ManagerIn	€ 66,50

## 5. Mengenabhängige Entlohnung

(Buchhaltung und Personalverrechnung  
exklusive Zusatzleistungen und Nebenkosten)

Für folgende Tätigkeiten wird an Stelle der zeitabhängigen eine mengenabhängige Entlohnung vereinbart:

(5.1.) **Laufende Buchhaltung:** Standardmäßiges Aufbuchen der laufenden Belege (netto):

pro Journalzeile: € 1,00

zuzüglich Nebenkosten gem. Abs. (1.11.) & (1.12.) HGR

(5.2.) Eine mengenmäßige Abrechnung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen, nach Belegkreisen geordneten und chronologisch sortierten kompakten und **rechtzeitigen** Anlieferung der Buchungsbelege, sowohl in Papierform als auch elektronisch über unsere **Databox** im Klientenportal unserer Homepage.

(5.3.) Notwendige Belegorganisationen, Sortierungen und Zuordnungen in der Buchhaltung werden gesondert zeitabhängig verrechnet.

(5.4.) Ebenfalls gesondert zeitabhängig verrechnet werden alle Tätigkeiten, die **zusätzlich** zur üblichen, standardisierten Aufbuchung der laufenden Belege notwendig sind (z.B. Abstimmarbeiten, Belegklärungen, fremdsprachige Belege, Jahresübernahmen, Neuorganisationen, alle Prüfungs- und Nachschautätigkeiten, alle Steuer- und sonstigen Erklärungen, Statistiken, Meldungen, etc.).

(5.5.) **Personalverrechnung:** Standardmäßige brutto/netto Personalabrechnung von Dienstnehmern des Klienten (netto):

- pro Arbeiter / Angestelltem / p.m. € 27,90

(5.6.) Alle **zusätzlich** zur laufenden Abrechnung notwendigen Leistungen der Personalverrechnung werden zeitabhängig verrechnet (z.B. Neuorganisationen, arbeitsrechtliche- und sozialversicherungsrechtliche Beratungen, Ein- & Austritte, Prüfungen lohnabhängiger Abgaben, etc).

## 6. Wertabhängige Entlohnung

(6.1.) Für folgende Tätigkeiten wird neben der zeitabhängigen Entlohnung eine wertabhängige Entlohnung (Wertgebühr) angesetzt:

1. Buch-, Bilanz- und Kostenprüfung
2. Erstellung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen, Sonderbilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Steuererklärungen,
3. Organisationsberatung (Anlage kaufmännischer Bücher) und EDV-Beratung
4. Betriebswirtschaftliche Beratung, Kostenrechnung, Rentabilitätsberechnung und dergleichen
5. Bearbeitung von und Vertretung in Steuer-, Sozialversicherungs- und anderen Rechtsangelegenheiten
6. Verfassen von Gutachten
7. Treuhandaufgaben und Vermögensberatungen
8. Spezialtätigkeiten im Bereich der Personalsachbearbeitung

(6.2.) Die wertabhängige Entlohnung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes. Als Wert des Gegenstandes gilt der **Verkehrs- oder Streitwert**, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bilanzen die **Aktivseite der Bilanz**.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen wird als Wert des Gegenstandes die **Summe der Ausgaben** angesetzt, mindestens jedoch 3/4 der Einnahmen.

(6.3.) Die wertabhängige Entlohnung beträgt vom Wert des Gegenstandes wie folgt (Angaben in €):

Wert des Gegenstandes	Prozentueller Zuschlag vom Mehrbetrag	für die jeweilige Höchststufe entfallende Gebühr
bis € 1.000,-	5,00 %	50,-
bis € 5.000,-	2,00 %	100,-
bis € 10.000,-	1,50 %	150,-
bis € 50.000,-	1,00 %	500,-
bis € 100.000,-	0,70 %	700,-
bis € 300.000,-	0,50 %	1.500,-
bis € 1.000.000,-	0,30 %	3.000,-
über € 1.000.000,-	0,25 %	

(6.4.) Anstelle der gemäß Abs. (6.2.) i.V.m. (6.3.) HGR zur Verrechnung zu bringenden wertabhängigen Entlohnung, kann die wertabhängige Entlohnung in jenen Fällen, in denen der Wert des Gegenstandes entweder schwer bestimmbar ist oder die Entlohnung nach dem Wert des Gegenstandes zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führt, auch in Höhe von **bis zu 100 %** der gemäß Abs. (4.) HGR verrechenbaren **Entlohnung** für die StB und deren Mitarbeiter zur Verrechnung gebracht werden.

(6.5.) Für **einfache Tätigkeiten** von untergeordneter Bedeutung (z.B. Schreibaarbeiten, Routinemeldungen an Sozialversicherungsträger, Botengänge, etc.) wird nur die entsprechende zeitabhängige Entlohnung gemäß Abs. (4.5.) HGR in Rechnung gestellt.

(6.6.) Es ist möglich, statt der wertabhängigen Entlohnung eine **erfolgsabhängige** Entlohnung zu vereinbaren, die neben der zeitabhängigen Entlohnung zum Ansatz kommt.

(6.7.) Auch wenn die wertabhängige Entlohnung für einzelne Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hindurch nicht vorgeschrieben wird, bedeutet dies **keinen konkludenten Verzicht** auf den Ansatz der wertabhängigen Entlohnung für zukünftige Tätigkeiten.

### III. Wirtschaftsprüfungen jeder Art

#### 7. Zeitabhängige Entlohnung

(7.1.) Das angemessene Entgelt für die geleistete Arbeitsstunde eines **Revisionsassistenten** beträgt **€ 157,00** und für die eines **Revisors** **199,50**. Als Revisor gilt ein qualifizierter Prüfer mit mindestens vier Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung.

(7.2.) Für **Revisoren mit Berufsbefugnis** wird analog zur zeitabhängigen Entlohnung ein Zuschlag bis zu 100 %, somit ein Stundensatz von insgesamt **€ 199,50 bis € 399,00** zur Verrechnung gebracht.

(7.3.) Für den verantwortlich mitwirkenden **Wirtschaftsprüfer** wird der maximale Stundensatz eines Revisors mit Berufsbefugnis mit einem Zuschlag bis zu 50 % verrechnet, sohin **€ 399,00 bis € 598,50**.

(7.4.) Für durch den Auftraggeber verursachte dringliche Leistungen (z.B. Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten) können die Stundensätze um bis zu 20 % erhöht werden.

(7.5.) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine **viertel Stunde**.

(7.6.) Die **Wegzeit** wird im notwendigen Umfang mit 50 % des Honorars verrechnet.

#### 8. Wertabhängige Entlohnung

(8.1.) Neben der in Abs. (7.) HGR geregelten zeitabhängigen Entlohnung wird eine wertabhängige Entlohnung verrechnet (Angaben in Millionen €):

bis M €	1,0	0,300 %
bis M €	2,0	0,200 %
bis M €	5,0	0,100 %
bis M €	10,0	0,050 %
ab M €	10,0	0,025 %

(8.2.) Als Bemessungsgrundlage bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und bei Gründungsprüfungen wird die **Bilanzsumme** herangezogen.

### IV. Sachverständigengebühren

#### 9. Gutachten

(9.1.) Bei der Erstellung von Privatgutachten und Gerichtsgutachten gemäß § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl Nr. 136/1975, in der jeweils geltenden Fassung, wird von den gegenständlichen Honorargrundsätzen ausgegangen.

(9.2.) Die Verrechnung der zeitabhängigen Entlohnung gemeinsam mit der wertabhängigen Entlohnung ergibt das Gebührenaussmaß.

(9.3.) Außerdem werden noch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zur Verrechnung gebracht.

Ich (Wir) habe(n) die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) und die Honorargrundsätze (HGR) gelesen und verstanden. Meine (Unsere) Anfragen dazu wurden zufriedenstellend beantwortet.

Die AAB und die HGR sind beide vollinhaltlich vereinbart.

Ort, Datum



.....

Unterschrift mit Firmenstempel

Name in Blockschrift:

Klientennummer: